

„Eltern hörgeschädigter Kinder e. V., Unna

Wahlordnung

Wahl des Vorstands

1. Gemäß § 8.1 der Satzung setzt sich der Vorstand zusammen aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - vier ⁽²⁾ Beisitzern
2. Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt (§ 8.9 der Satzung)

Wahlordnung

1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Anzahl der Wahlberechtigten wird vor der Wahl durch Vergleich von Anwesenheits- und Mitgliederliste festgestellt.
4. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte sowie Mitglieder, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben. Das dafür erforderliche Formblatt kann beim Vorstand angefordert werden (siehe Anlage zur WO). Der Vorstand stellt sicher, dass die schriftlichen Bewerber zu den einzelnen Wahlgängen vorgeschlagen werden.⁽¹⁾
5. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, wenn mehr Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben, als Ämter zur Verfügung stehen. Die geheime Wahl kann entfallen, wenn lediglich so viele Kandidaten zur Verfügung stehen wie Ämter zu vergeben sind (Beispiel: Nur 2 Kandidaten für das Amt des 2. Vorsitzenden). Der Verzicht auf die geheime Wahl kann nur mit Einverständnis des/der Kandidaten und der Wahlberechtigten (einfache Mehrheit) erfolgen.
6. Auch wenn sich genau so viele Kandidaten bewerben, wie Ämter zu vergeben sind ⁽³⁾, ist die Wahl durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt in diesem Fall mit „JA“ (für den/die Kandidaten), mit „NEIN“ (gegen den/die Kandidaten) bzw. mit Stimmenthaltung.
7. Die Wahl des Vorstands erfolgt in 5 ⁽⁵⁾ Wahlgängen
 - Wahl der/des 1. Vorsitzenden
 - Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wahl des 1. Beisitzers (Kassierer/in) ⁽⁵⁾
 - Wahl des 2. Beisitzers (Schriftführer/in) ⁽⁵⁾
 - Wahl des 3. und 4. Beisitzers ⁽⁵⁾

(1) Änderung der Wahlordnung am 02.02.94 (schriftliche Kandidatur möglich)

(2) Änderung der Wahlordnung am 08.04.97 (zwei → vier)

(3) Änderung der Wahlordnung am 03.02.99 (Formulierung geändert)

(5) Änderung der Wahlordnung am 05.02.03 (getrennte Wahlgänge für Beisitzer)

8. Jeder Wahlberechtigte hat je Wahlgang maximal so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind, also 1 Stimme bei der Wahl der/des 1. Vorsitzenden, 1 bis 2 Stimmen bei der Wahl der 2. Vorsitzenden, jeweils 1 Stimme bei der Wahl des 1. und 2. Beisitzers und 1 bis 2 Stimmen bei der Wahl des 3. und 4. Beisitzers. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind dabei nicht zulässig ⁽⁵⁾.
Bei Stichwahlen (siehe Punkt 11) richtet sich die Anzahl der Stimmen nach den noch zu vergebenden Ämtern (Beispiel: bei noch 2 zu vergebenden Ämtern hat jeder Wahlberechtigte 1-2 Stimmen). ⁽⁴⁾
9. Die Wahlen werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Gültig sind alle Stimmzettel, die nicht mehr als die zulässige Anzahl von Namensnennungen und keine Mehrfachnennungen aufweisen bzw. eindeutig mit „JA“ oder „NEIN“ beschriftet sind. Ungültig sind alle Stimmzettel mit mehr Namensnennungen als zulässig, mit Mehrfachnennungen eines Kandidaten bzw. nicht eindeutiger Beschriftung mit „JA“ oder „NEIN“.
10. Leere oder nicht abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Sie werden bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt.
11. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten erfolgt eine geheime Stichwahl, bei der nur diese Kandidaten zur Wahl stehen.
12. Bei den Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des 3. und 4. Beisitzers ⁽⁵⁾ sind jeweils die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.

Wahl der Rechnungsprüfungskommission

Allgemeines

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens 2 Personen, die nicht dem Vorstand angehören werden dürfen (§ 9.1 der Satzung)
2. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 9.1 der Satzung)

Wahlordnung

Die Wahl erfolgt gemäß den folgenden Punkten der Wahlordnung für die Wahl des Vorstands:

Punkt 1, 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11.

Bei der Wahl der Rechnungsprüfungskommission sind jeweils die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Sollten mehr als 2 Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission benötigt werden, ändert sich dieser Passus in gleichem Maße (Beispiel: Besteht die Rechnungsprüfungskommission aus 3 Mitgliedern, sind die 3 Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt usw.)

(4) Änderung der Wahlordnung am 03.02.99 (Änderung des Stimmrechts)

(5) Änderung der Wahlordnung am 05.02.03 (getrennte Wahlgänge für Beisitzer)